

Handel und IP-Schutz in Brasilien

Reinald Koch, Rechtsanwalt in Hannover

No. 225 – 05/2006

Brasilien ist für die deutsche Wirtschaft kein unbekannter Markt. Die Aktivitäten deutscher Firmen in Brasilien reichen über mehr als 100 Jahre zurück. Die deutsch-brasilianische Industrie- und Handelskammer in São Paulo, gegründet 1916, ist eine der größten deutschen Außenhandelskammern. Dennoch ist das Wissen über Brasilien oftmals nur auf die gängigen Klischees beschränkt. Die wirtschaftliche Bedeutung Brasiliens wird nach wie vor unterschätzt.

Brasilien hat eine Oberfläche von 8,5 Mio. m². Im Vergleich dazu brachte es die europäische Union der 25 im Jahre 2004 auf lediglich knapp 4 Mio. m². Brasilien hat eine junge und schnell wachsende Bevölkerung von ca. 185 Mio. Einwohnern. Die Europäische Union der 25 Länder beherbergt etwa 446 Millionen. Brasilien ist das bevölkerungsreichste und flächenmäßig größte und Land Südamerikas. Gleichzeitig ist es Gründungsmitglied des Mercosul (span.: Mercosur), einer Vereinigung südamerikanischer Länder auf dem Weg zu einer Wirtschaftsunion. Dem Mercosul gehören außer Brasilien noch Argentinien, Uruguay, Paraguay und neuerdings auch Venezuela an. Damit umfasst er ca. 290 Millionen Konsumenten.

Im Jahre 2005 gingen 23,8 % der Exporte Brasiliens in die EU einschließlich Deutschlands; im Gegenzug hat Brasilien von dort 26,1 % seiner Exporte bezogen. Das Land ist reich an Rohstoffen. Es exportiert aber auch landwirtschaftliche Produkte, wie Kaffee, Kakao, Soja und Fleisch. Weniger bekannt ist, dass Brasilien auch Industriegüter wie Möbel, Autos und Flugzeuge exportiert und sich auch als Standort für die Auslagerung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie anbietet.

Seit Jahren wird zwischen der EU und Brasilien über ein Assoziationsabkommen verhandelt. Allerdings sind auch die USA an einer stärkeren wirtschaftlichen Beziehung zu den südamerikanischen Ländern interessiert. Der Export in die USA betrug im Jahre 2005 20,2 %, der Import von dort 18 %.

Brasilien ist also ein interessanter Wirtschaftspartner, bei dem ein näheren Blick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lohnt.

Rechtswesen

Brasilien ist eine präsidentiale Demokratie, Grundlage ist die Verfassung von 1988. In seinem Bestreben, möglichst vielen Gesetzen einen hohen Rang einzuräumen, hat der brasilianische Verfassungsgeber eine sehr umfangreiche und detaillierte Verfassung geschaffen. Dies hat seit 1988 zu einer Vielzahl von Verfassungsänderungen geführt, um die für die Regierung notwendige Flexibilität zu schaffen.

Das brasilianische Privatrecht beruht auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, von dem es natürlich auch Ausnahmen gibt. Das brasilianische Zivilrecht ist im *Código Civil* normiert, dessen Grundstruktur und viele Regelungen Ähnlichkeiten zum deutschen BGB aufweisen. Der *Código Civil* wurde grundlegend reformiert und trat am 10.01.2002 in seiner neuen Fassung in Kraft.

Der *Código Comercial*, das brasilianische Handelsgesetzbuch, und auch Regelungen aus dem Umweltrecht lassen Ähnlichkeiten zum deutschen Recht erkennen. Andere brasilianische Gesetze orientieren sich an portugiesischen und italienischen Vorbildern. Die brasilianische Rechtsordnung

steht dem kontinental-europäischen System des kodifizierten Rechts insgesamt erheblich näher, als dem angloamerikanischen Recht des common law und case law.

Übersicht

Das brasilianische Zivil- und Handelsrecht enthält nur sehr kurze Gewährleistungsfristen. In der Praxis liegt das Risiko von Unternehmen, die Waren produzieren und an Konsumenten vertreiben, eher im brasilianischen Verbraucherschutzgesetz (Lei do consumidor) von 1990. Das Gesetz legt in über 100 Artikeln die Rechte der Verbraucher und die Pflichten der Hersteller und Lieferanten fest. Die Hersteller tragen die Verantwortung für alle Informationen und Werbeaktionen, die ihr Produkt betreffen. Sie haben auf der Ware eine Telefonnummer anzugeben, über die die Verbraucher Produktinformationen erhalten und Gewährleistungsansprüche geltend machen können. Die Hersteller haften für Schäden, die durch ungenügende oder unzutreffende Informationen über das Produkt entstehen. Auch andere Fehler z. B. im Design, Konstruktion, Verpackung oder fehlerhafte Gebrauchsanweisungen ziehen eine unbegrenzte Haftung nach sich. Es gilt eine Beweislastumkehr, so dass der Hersteller sich von der Haftung befreien muss.

Die im Verbraucherschutzgesetz festgelegten Leistungsfristen betragen für kurzlebige Güter- und Dienstleistungen 30, für langlebige Güter 90 Tage. Schäden, die ein Dritter durch ein fehlerhaftes Produkt oder eine unzulängliche Dienstleistung erleidet, können innerhalb von fünf Jahren nach Lieferung bzw. Ausführung geltend gemacht werden.

Im Regelfall klagt ein Verbraucher in Brasilien nicht selbst, um seine Gewährleistungsansprüche durchzusetzen. Vielmehr nimmt er die Hilfe von Verbraucherschutzorganisationen wie der PROCON in Anspruch. Auch das *ministério público* wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes. Bei Verstößen gegen die Pflichten der Hersteller und Lieferanten können Sanktionen wie Geld oder Freiheitsstrafen festgelegt werden.

Das Verbraucherschutzgesetz nimmt auch eine Inhaltskontrolle von Verträgen und ihren Klauseln vor. Ungültig sind danach Vertragsklauseln, welche

- die Haftung des Lieferanten beschränken
- das Recht des Verbrauchers auf Wandelung einschränken
- die Lieferantenhaftung auf Dritte abwälzen
- die Beweislast dem Verbraucher auferlegen
- den Verbraucher insgesamt unangemessen benachteiligen
- dem Verbraucher die Kosten für die Untersuchungen auferlegen.

In der Praxis neigt die Rechtsprechung dazu, den Anwendungsbereich des Verbraucherschutzgesetzes sehr weit auszulegen und insbesondere die Beweislastumkehr auch auf andere Rechtsgebiete auszudehnen.

Importbeschränkungen

Zum Schutz der eigenen Industrie gibt es in Brasilien eine Liste der Produkte, auf die Einfuhrzölle zu zahlen sind. Andere Produkte, z.B. gebrauchte Kraftfahrzeuge, sind vom Import gänzlich ausgeschlossen. Gebrauchte Maschinen können nur in Ausnahmefällen ins Land eingeführt werden. Diese Zollschränken sind seit Jahren auch Gegenstand der WTO-Verhandlungen. In diesen Verhandlungen geht es für Brasilien insbesondere um den Marktzugang zu den USA und der EU für eigene landwirtschaftliche Produkte. Die Industrieländer wünschen im Gegenzug einen Abbau der brasilianischen Handelshemmnisse im Bereich der Industrieproduktion. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Erfolg die weiteren Verhandlungen führen werden.

Innerhalb der Mercosul-Staaten sollte grundsätzlich für die meisten Produkte Zollfreiheit herrschen. Allerdings wurde zwischen Brasilien und Argentinien aufgrund des wirtschaftlichen Ungleichgewichts kürzlich eine Ausnahmeregelung vereinbart, wonach Argentinien Zölle auf Importe aus Brasilien erheben darf.

Der Import von Waren in Brasilien unterliegt den beiden Bundessteuern Importsteuer (*Imposto de importação*) und Industrieproduktsteuer (*Imposto sobre produtos industriais*) und der Warenumsatzsteuer (ICMS), die dem jeweiligen Bundesland zusteht. Basis für die Berechnung der genannten Steuern sind nicht nur der Warenwert, sondern auch die Frachtkosten und die Versicherungsprämie. Hinzu kommen noch sonstige Zollgebühren, ein Frachtzuschlag für die Erneuerung der Han-

delsmarine (AFRMM) auf alle Transporte auf dem Seewege in Höhe von 25 % des Wertes der Fracht und Lagergebühren im Zolllager, die vom Wert der Ware und der Dauer der Lagerung abhängen. Schuldner dieser Steuern und Gebühren sind grundsätzlich die Importeure.

Da sich die auf der Zoll-Liste enthaltenen Produkte und die Zolltarife häufig ändern, sollte bei konkreten Handelsvorhaben nach Brasilien einen so genannten „despachante“ kontaktiert werden. Dabei handelt es sich meist um einen Juristen, der die Zollformalitäten für Importeure wahrnehmen kann.

Handelsvertreter

Ein vielfach erprobter und relativ kostengünstiger Markteinstieg in Brasilien ist der Abschluss eines Handelsvertretervertrages mit einem brasilianischen Vertreter. Der Vorteil liegt darin, dass der brasilianische Vertreter den Markt und die brasilianischen Geschäftsgewohnheiten kennt. Zu beachten ist aber das brasilianische Handelsvertretergesetz, dass sich von den deutschen oder EU-Bestimmungen deutlich unterscheidet. Der brasilianische Gesetzgeber gewährt dem Handelsvertreter einen sehr weitgehenden Schutz. Die im Gesetz festgelegten Mindeststandards sind zwingend. Der Vertrag kann allerdings darüber hinausgehen. Die Anwendung brasilianischen Rechts ist zwingend.

Vertragshändler

Vertragshändler kaufen und verkaufen Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sie genießen nicht den Schutz des Handelsvertretergesetzes. Verträge mit Vertragshändlern richten sich nach dem *Código Civil* und dem *Código Comercial*. Entsprechend kann ein Vertragshändler im Falle der Kündigung seines Vertrages gegebenenfalls Schadenersatz nach den genannten Gesetzen verlangen, nicht jedoch Ausgleichszahlungen oder andere Entschädigungen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz nach den Grundsätzen des internationalen TRIPS-Abkommens ist in Brasilien durch das Gesetz Nr. 9279/96 geregelt. Dadurch wurden die Schutzmechanismen erheblich verbessert. Das brasilianische Patentamt (*INPI*) mit

Sitz in Rio de Janeiro ist für den Schutz von Patenten, Marken, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster zuständig.

Das Patentrecht in Brasilien entspricht internationalen Standards und ist dem deutschen Patentrecht ähnlich. Ein Patentinhaber kann für eine nicht genehmigte Nutzung des Patents durch Dritte Schadenersatz verlangen. Das gilt bereits während des Patentierungsverfahrens. Patentierbar sind auch chemische Produkte, Medikamente, Lebensmittel sowie ihre Herstellungsverfahren und genetisch veränderte Mikroorganismen. Brasilien erkennt den Schutz von Produkten der chemischen und pharmazeutischen sowie Nahrungsmittelindustrie anderer Staaten an. Dies gilt auch dann, wenn das Erzeugnis noch in Entwicklung und nicht auf dem Markt ist. Ein deutsches Patent kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Anmeldung beim deutschen Patent- und Markenamt auch in Brasilien und in den Mitgliedsländern des Mercosul beantragt werden und hat im Falle einer Erteilung eine Laufzeit von 20 Jahren. Für Geschmacksmuster beträgt die Anmeldefrist in Brasilien sechs Monate nach der Anmeldung in Deutschland. Die Schutzdauer für Marken beträgt 10 Jahre und kann im zehnten Jahr auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Gebrauchsmuster werden für 15 und Geschmacksmuster für 25 Jahre geschützt, jeweils ab Datum der Antragsstellung. Auch Software kann für jeweils fünf Jahre registriert werden mit Verlängerungsoption bis zu 25 Jahren.

Design kann nach dem brasilianischen Patentgesetz als Geschmacksmuster oder als dreidimensionale Marke geschützt werden. Eine bloße Eintragung, die in wenigen Monaten erteilt wird, ist hierbei ausreichend. Voraussetzung ist allerdings die Neuheit des Designs. Es darf also noch nirgends auf der Welt offenbart worden sein. Wenn die Geschmacksmusteranmeldung auf einer nationalen Anmeldung in einem Land basiert, dass die Pariser Konvention unterzeichnet hat, genießt die Anmeldung ein Prioritätsrecht von sechs Monaten. Bis dahin muss die Anmeldung in Brasilien erfolgt sein. Der Schutz des Geschmacksmusters wird für bis zu 25 Jahren gewährt.

Beim *INPI* können folgende Vertragsarten registriert werden:

- Patentlizenzverträge
- Markenlizenzverträge
- Know-How-Lizenzverträge
- Verträge über besondere technische Dienstleistungen
- Franchise-Verträge
- Lizenzverträge über Urheberrechte und
- Beratungsverträge

Die Registrierung erlaubt dem Inhaber des gewerblichen Schutzrechts, die Zahlung von Lizenzgebühren geltend zu machen. Sie berechtigt den Lizenznehmer zum Steuerabzug, soweit dies gesetzlich gestattet ist und stärkt die rechtliche Durchsetzbarkeit solcher Verträge gegenüber Dritten.

In Brasilien ansässige natürliche und juristische Personen können die Domain „.br“ erhalten. Dies ist seit 2001 auch für ausländische Gesellschaften möglich, wenn diese eine Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichten, sich innerhalb von 12 Monaten auf dem brasilianischen Territorium zu etablieren. Die Domain-Vergabe erfolgt durch die Stiftung des Bundesstaates São Paulo zur Förderung von Forschung, abgekürzt *FAPESP*. Für die Reihenfolge der Eintragung ist die Reihenfolge des Eintrags der Anträge maßgebend.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of ALLIURIS INTERNATIONAL A.S.B.L., Brüssel
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D), unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Advocat (RUS); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Cem Korkmaz, Rechtsanwalt (D); Dr. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.